

Sozialhilferechtlicher Kurs

## Rückerstattungen – Gibt es in der Sozialhilfe eine Geld-zurück-Garantie?

Mittwoch, 19. September 2012  
Casino Herisau

**Herzlich Willkommen!**

Departement Inneres und Kultur / Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit

### Programm

- 08.30 – 09.45 Uhr Referat Marco Kuhn
- 09.45 – 10.15 Uhr Kaffee-Pause
- 10.15 – 12.00 Uhr Referat Marco Kuhn / Angela Koller
- 12.00 – 13.30 Uhr Mittagessen
- 13.30 – 14.15 Uhr Vorstellung der Rückerstattungspraxis durch das  
Sozialamt Herisau (Rouven Michel / Susanne Frischknecht)
- 14.15 – 15.15 Uhr Gruppenarbeiten an einem Praxisbeispiel
- 15.15 – 15.45 Uhr Kaffee-Pause
- 15.45 – 16.30 Uhr Besprechung Gruppenarbeiten

## Ziele

- Sie kennen die relevanten Rechtsgrundlagen in Appenzell Ausserrhoden.
- Sie können Verrechnungs- und Rückerstattungssachverhalte voneinander unterscheiden.
- Sie können verschiedene Leistungen der Sozialhilfe mit Blick auf Rückerstatt- und Verrechenbarkeit unterscheiden.
- Sie kennen die wichtigsten Verfahrensschritte und -vorschriften.
- Sie haben Einblick in die konkrete Vollzugspraxis und einen Prozessablauf erhalten.
- Sie sind in der Lage, die abstrakt formulierten Voraussetzungen in der Praxis anzuwenden (z. B. eine Berechnung vorzunehmen).

## Grundsätzliche Überlegungen zum Thema Rückerstattungen

- Spezialfall im Vergleich zu anderen sozialen Sicherungssystemen
- keine bundesrechtliche Grundlage, stützt sich ausschliesslich auf kantonales Recht
- Zweck aus historischer Sicht: abschreckende und disziplinierende Wirkung; Stärkung des Selbsterhaltungswillens; Schutz des Gemeinwesens vor Begehrlichkeiten
- unterschiedliche Wirkung auf SozialhilfebezügerInnen („Damoklesschwert“)
- trotz modernem Verständnis und zeitgemässer Sozialhilfepraxis besteht Rückerstattungspflicht immer noch mehrheitlich
- Thema hat an Bedeutung zugenommen

## 26 Kantone = 26 Rückerstattungsregelungen

<b>GE / VD / FR</b>	im Prinzip abgeschafft für rechtmässig erhaltene Sozialhilfe
<b>NE/SH/SZ/ZH NW/OW/ZG</b>	bei Vermögensanfällen (Erbschaft, Lotteriegewinn etc.)
<b>übrige Kantone</b>	grundsätzliche Rückerstattungspflicht, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat bzw. sie zumutbar ist (auch mit Erwerbseinkommen)

## Abgrenzung von Verrechnung und Rückerstattung

für Sozialhilfe, welche als Vorschuss auf bestimmte Leistungen erbracht wurde

zeitlicher Zusammenhang der Leistungen muss gegeben sein

kantonale Rechtsgrundlage:  
Art. 26 SHG

bundesrechtliche Bestimmungen,  
z.B. Art. 22 ATSG, Art. 85bis IVV

Sicherung durch Abtretungserklärung

Bezug Sozialhilfe und Rückerstattung liegen in der Regel zeitlich auseinander

kein zeitlicher Zusammenhang der Leistungen erforderlich

kantonale Rechtsgrundlage:  
Art. 25, 27 und 28 SHG

keine bundesrechtlichen Bestimmungen  
(Ausnahme: Art. 26 Abs. 2 ZUG)

Sicherung durch Vereinbarung oder Verfügung

### Beispiel I

Frau Muster erhält seit 1. Januar 2012 wirtschaftliche Sozialhilfe in der Höhe von monatlich Fr. 2'000. Anlass war eine pendente IV-Anmeldung und fehlendes Einkommen sowie aufgebrauchtes Vermögen. Im Juli 2012 werden ihr rückwirkend per 1. Juni 2011 IV-/Ergänzungsleistungen von monatlich total Fr. 3'000 zugesprochen und ausbezahlt.

#### Was ist das für ein Sachverhalt und worauf ist zu achten?

- Verrechnungssachverhalt
- Art. 26 SHG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG gelangt zur Anwendung
- einzelne Leistungsperioden und Zeitidentität beachten und auf dieser Basis Ansprüche ausscheiden

### Beispiel II

Herr Muster wurde nach 1 Jahr Sozialhilfeunterstützung ab Januar 2011 wirtschaftlich selbständig. Insgesamt hat er Sozialhilfeleistungen von Fr. 20'000 erhalten. Im August 2012 macht er überraschend eine Erbschaft von Fr. 100'000.

#### Was ist das für ein Sachverhalt?

- Rückertstaltungssachverhalt
- Art. 27 und 28 SHG gelangen zur Anwendung
- Meldepflicht?

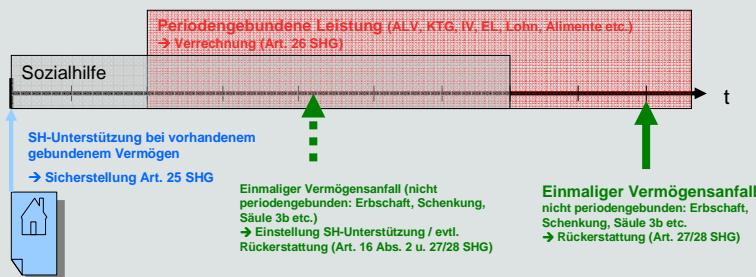
### Beispiel III

Frau Muster wird seit 1. Januar 2011 durch die Sozialhilfe finanziell unterstützt (bis heute mit Fr. 50'000). Mitte 2011 wird Frau Muster Opfer einer Straftat und erwartet daraus u.a. eine Genugtuung im Rahmen des Opferhilfegesetzes. Im Januar 2012 stirbt ihr betagter, verwitweter Vater. Die Auszahlung des Erbteils verzögerte sich infolge Streitigkeiten. Ab 1. Oktober 2012 hat sie wieder eine existenzsichernde Anstellung. Zufällig zeitgleich geht bei ihr heute überraschend die Erbschaft von Fr. 100'000 ein und es wird ihr durch die Opferhilfe eine Genugtuung von Fr. 10'000 zugesprochen.

#### Was ist das für ein Sachverhalt?

- Fälligkeit der Leistung(en) in zeitlicher Hinsicht beachten
- gleichzeitig ein Verrechnungs- und Rückerstattungssachverhalt
- Rechtsnatur der Leistungen beachten

### Graphische Zusammenfassung



## Gesetzliche Rahmenbedingungen: eine Auswahl wichtiger Aspekte

### Örtliche Zuständigkeit:

#### Normalfall:

- **Art. 26 ZUG:** „...richtet sich nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war.“
- **Art. 3 SHG:** Unterstützungswohnsitz

#### Ausnahme:

Wenn der Heimatkanton (bzw. die Heimatgemeinde) dem Aufenthaltskanton (Notfall-)Leistungen gestützt auf Art. 15 ZUG vergütet hat, so ist der Heimatkanton für die Rückerstattung zuständig.

- Art. 26 Abs. 2 ZUG

### Persönliche Hilfe (Art. 13 SHG)

- Beratung und Betreuung
- unabhängig von der wirtschaftlichen Situation
- Bedarfsprinzip
- selber erbringen oder vermitteln
- kein bestimmtes Verfahren / in der Regel formlos, ohne Verfügung

→ nicht rückerstattungspflichtig

### Wirtschaftliche Sozialhilfe (Art. 14 SHG)

- finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt
- Geld- oder Sachleistungen, Kostengutsprachen

→ rückerstattungspflichtig

### Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug (Art. 27 Abs. 1 SHG)

- Voraussetzungen: wesentlich verbesserte finanzielle Verhältnisse und Zumutbarkeit / Hinterlassung von Vermögen im Todesfall
- diese unbestimmten Begriffe verlangen nach Konkretisierung:  
→ Kap. H.9 SKOS-RL
- Person darf nicht einer erneuten Bedürftigkeit ausgesetzt werden
- Information über Rückerstattungs-Pflicht / Meldepflicht?

### Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug (Art. 27 Abs. 3 SHG)

- unrechtmässig = mit unwarhen oder unvollständigen Angaben Leistungen erhalten
- sofort und in jedem Fall
- auch bei laufender Unterstützung möglich
- Grenze: Grundbedarf -15%
- Sanktion von Verrechnung unterscheiden (!) (→ Art. 22 SHG)
- Verfahrensvorschriften beachten

## Weitere Erläuterungen zu den kantonalen Bestimmungen: Art. 27 SHG

Originaltext Sozialhilfegesetz des Kanton Appenzell A. Rh. (bGS 851.1)	Bemerkungen
<p><b>Art. 27</b> Rückerstattung</p> <p>a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind zurückerstatten, a) wenn sich die finanziellen Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person wesentlich verbessert haben</p> <p>b) und wenn die Rückerstattung für sie zumutbar ist</p> <p>c) oder wenn sie bei ihrem Tode Vermögen hinterlässt.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe bei vorhandenem Vermögen bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn ihr Vermögen ganz oder teilweise realisierbar ist oder realisiert wird und wenn ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wer mit unwahren oder unvollständigen Angaben Unterstützungsleistungen erhalten hat, ist in jedem Fall zur Rückerstattung verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die die hilfsbedürftige Person für sich, ihren Ehegatten, ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner oder ihre unmündigen Kinder erhalten hat.</p> <p><sup>5</sup> Die Rückerstattungsverpflichtung geht bis zur Höhe des erhaltenen Erbteils auf die Erben über.</p>	<p>Bestimmungen gelten nicht für unrechtmässigen Bezug</p> <p>abstrakte Begriffe / vgl. Kap. H9 SKOS-RL (→ mind. Gleichstellung mit EL-Bezügem / EL nicht pfändbar nach SchKG)</p> <p>Ausnahmebestimmung / vgl. Art. 25 SHG</p> <p>= unrechtmässiger Bezug</p> <p>Leistungen für unmündige Kinder sind immer durch Eltern zurückzahlen und nie durch Kinder selbst (auch dann, wenn Unterhaltspflicht über Mündigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, vgl. Art. 26 Abs. 2 SHG)</p>

## Art. 28 SHG

Originaltext Sozialhilfegesetz des Kanton Appenzell A. Rh. (bGS 851.1)	Bemerkungen
<p><b>Art. 28 b)</b> Geltendmachung des Anspruchs, Verwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Behörde fordert rückerstattungspflichtige Personen zur Rückerstattung auf. Sie strebt eine Vereinbarung über angemessene Rückerstattungsbeträge an. Kommt keine Vereinbarung zustande, sind Rückerstattungen mittels schriftlicher Verfügung geltend zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung erhalten hat, dürfen bei dieser Person nicht zurückgefordert werden.</p> <p><sup>3</sup> Rückerstattungsforderungen sind ab der Geltendmachung der Rückforderung mittels Verfügung zu 5% verzinslich. Kommt eine Vereinbarung zustande, kann auf eine Verzinsung verzichtet werden. Würde wirtschaftliche Sozialhilfe unrechtmässig bezogen, läuft die Verzinsung ab dem Bezug.</p> <p><sup>4</sup> Bedeutet die Rückerstattung eine besondere Härte, kann die zuständige Behörde den geschuldeten Betrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt nach 15 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Leistung an gerechnet. Ausgenommen sind Leistungen in Form von Darlehen und Vorschusszahlungen sowie Rückerstattungsverpflichtungen nach Art. 25 Abs. 1 und sichergestellte Rückerstattungsverpflichtungen gemäss Art. 25 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Einvernehmlicher Weg: RE-Vereinbarung</b> = Vollstreckbarkeit nach SchKG (provisorischer Rechtsöffnungstitel im Betreibungsverfahren) sollte gewährleistet sein</p> <p><b>Unkooperativer Weg: Verfügung</b> = definitiver Rechtsöffnungstitel im Betreibungsverfahren möglich</p> <p>Das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung soll „belohnt“ bzw. unkooperatives Verhalten „bestraft“ werden</p> <p>liegt im Ermessen der Behörde / diese Bestimmung ermöglicht die Durchführung von Schuldensanierungen</p> <p>Verwirkung = Frist kann nicht verlängert oder unterbrochen werden (im Gegensatz zur Verjährung) → Ausnahmen beachten!</p> <p>Beginn der Verwirkungsfrist: mit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 2000 (gem. Art. 43 Abs. 2 SHG)</p>

### Grundpfandrechtliche Sicherstellung (Art. 25 SHG)

- gebundenes Vermögen trotz aktueller Bedürftigkeit
- es wird vom Liegenschaftsverkauf abgesehen
- kein gesetzliches Pfandrecht
- einfaches, wirkungsvolles, langfristiges Sicherungsinstrument

→ - **Sozialamt:** Vollmacht (fakultativ)  
 - **Sozialamt:** Darlehensvertrag (fakultativ, aber empfohlen)  
 - **Grundbuchamt:** Pfandvertrag

} Vorlagen auf Webplattform

**Problem:** Vertragliche Mitwirkung der Klienten erforderlich, da kein gesetzliches Pfandrecht

### Unterschiedliche inhaltliche Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe / Bezug zur Rückerstattung

Leistungsart	Aspekte/Rechtsnatur	Rückerstattung
Fremdplatzierungs-/ Heimkosten IVSE (Kinder)	Leistungen mit Subventionscharakter (Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG)	keine Rückerstattungspflicht
↓ <b>Ausnahme</b>		
Kostgeld/ Versorgerbeitrag aus IVSE (Fr. 25.- / Tag) + Nebenkosten	Kindesschutzmassnahmen, Unterhalt → Art. 276 ZGB / Sozialhilfe	rückerstattungs-pflichtig
Fremdplatzierungskosten ohne IVSE / Pflegefamilie	Kindesschutzmassnahmen, Unterhalt → Art. 276 ZGB / einvernehm. Geltendmachung Elternbeitrag / Rest Sozialhilfe	rückerstattungs-pflichtig

Leistungsart	Aspekte/Rechtsnatur	Rückerstattung
Sozialpädagogische Familienbegleitung SpF	Kindesschutzmassnahmen, Unterhalt → Art. 276 ZGB / Einvernehm. Geltendmachung Elternbeitrag / Rest Sozialhilfe (andere Auslegung möglich)	rückerstattungs-pflichtig
Lohnrefinanzierungen 2. Arbeitsmarkt (Dock AG, Stiftung Tosam)	Leistungen, auf welchen Sozialvers.beitr. bezahlt werden = Lohn = RE würde Leistungs-Gegenleistungsprinzip verletzen, da Lohn bei SH angerechnet wird	keine Rücker-stattungspflicht
Teilnehmer-/ Betreuungs-/ Coaching-/ Intake-Kosten (z.B. Caritas-Programme)	sog. <b>Subjektfinanzierung</b> (vgl. Kap. D.5 SKOS-RL) - direkter Zusammenhang von Kosten/Person - evtl. individuell bemessen nach ZUG verrechenbar	rückerstattungs-pflichtig

Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit / Sozialhilferechtlicher Kurs: Rückerstattungen, 19.09.2012 19

Leistungsart	Aspekte/Rechtsnatur	Rückerstattung
Infrastruktur-/ Subventions-beiträge an Betrieb des 2. Arbeitsmarktes	sog. <b>Objektfinanzierung</b> (vgl. Kap. D.5 SKOS-RL) - kein direkter Zusammen-hang Kosten/Person	keine Rücker-stattungspflicht

**Hinweise zur Organisation:**

- für die Bestimmung des klientenbezogenen Rückerstattungsumfanges ist eine gewisse administrative Organisation unumgänglich
- auf Klientenkonti gehören nur rückerstattungspflichtige Leistungen / alle anderen Leistungen auf nicht personenbezogene Konti buchen
- möglichst detaillierte Buchungstexte sind zu empfehlen (u.a. Transparenz gegenüber Klientenschaft)
- Klientenkonti müssen mindestens 15 Jahre (=Verwirkungsfrist) den entsprechenden Anforderungen gerecht werden

Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit / Sozialhilferechtlicher Kurs: Rückerstattungen, 19.09.2012 20

## Zusammenfassung der anwendbaren Grundlagen

- Die **Sozialhilfeverordnung** (bGS 851.11) erklärt in Art. 3 die SKOS-RL für verbindlich, „soweit das Gesetz oder diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder ein Abweichen rechtfertigen“
- Das **Sozialhilfegesetz** (bGS 8851.1) normiert in Art. 27 und 28 die Grundsätze, Voraussetzungen und das Verfahren  
→ Einschränkung zu den SKOS-RL sind dem erläuternden Bericht zu entnehmen: Rückerstattungen aus späterem Einkommen sind möglich
- Die **SKOS-RL** äussern sich in Kap. E.3 ff und H.9  
→ zwecks Entwicklung einer gesetzeskonformen Praxis werden zur Anwendung empfohlen:
  - die Vermögensfreigrenzen (Kap. E.3.1, 4. Aufzählungspunkt)
  - die Berechnung gemäss Kap. H.9 (→ vgl. Mustervorlage Nr. 9 „Berechnungsblatt“)

## Verfahrensrechtliche Aspekte I – Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts und des  
Verwaltungsverfahrens gelten auch hier,  
**insbesondere** folgende Punkte sind zu beachten:

- Legalitätsprinzip (Gesetzmässigkeitsprinzip)
- Handeln nach öffentlichem Interesse
- Handeln nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Gebot der Rechtsgleichheit
- Willkürverbot

→ pflichtgemässes Ausüben des Ermessensspielraumes

## Verfahrensrechtliche Aspekte II – Rechtliches Gehör

Vor Erlass der Rückerstattungsverfügung ist der Partei das **rechtliche Gehör** zu gewähren. Dieses umfasst:

Recht auf Akteneinsicht, Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 VRPG

Recht auf Stellungnahme zu Ergebnis Beweisverfahren und Äusserungen Gegenpartei (erster und zweiter Schriftenwechsel), Art. 13 Abs. 1 VRPG

Recht auf Teilnahme und Stellen von Ergänzungsfragen bei Befragungen, Augenschein u.a., Art. 12 Abs. 3 VRPG

## Verfahrensrechtliche Aspekte III – Die Rückerstattungsverfügung

1. Rubrum
2. Sachverhalt / Ausgangslage
3. Erwägungen
4. Dispositiv

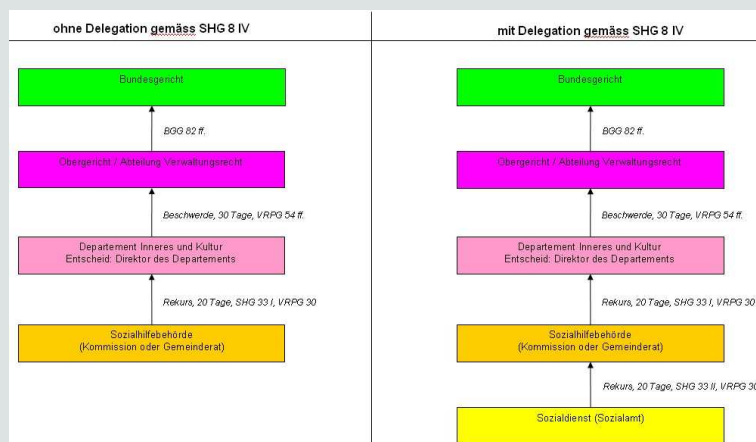
→ beachte hier einmal mehr: klares, spezifisches und unmissverständliches Dispositiv (Rechtsspruch), Vollstreckung knüpft an diese Formulierung an!

→ detailliertere Angaben zum Verfahrensrecht sind auf der Plattform [www.sozialhilfe.ar.ch](http://www.sozialhilfe.ar.ch), unter dem Menü Veranstaltungen 2012 „Verfügungen verfassen leicht gemacht“ zu finden.

### Verfahrensrechtliche Aspekte III – Die Rückerstattungsverfügung

- ⊗ Hans Heiri wird angehalten, die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.
- ⊗ Therese Hösli wird verpflichtet, die bezogenen Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 53'256.20 zurückzuerstatten.
- ⊙ Maria Möckli wird verpflichtet, die im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis 30. April 2011 bezogenen Sozialhilfeleistungen im Betrag von Fr. 36'000.00 mit monatlichen Raten von Fr. 350.00, jeweils per 30. des Monats und erstmals per 30. Oktober 2012, auf das Konto # zurückzuerstatten.

### Verfahrensrechtliche Aspekte IV – Instanzenzug der Rückerstattungsverfügung





## Fragen / Bemerkungen ?



### • Praxiseinblick Sozialhilfe Herisau

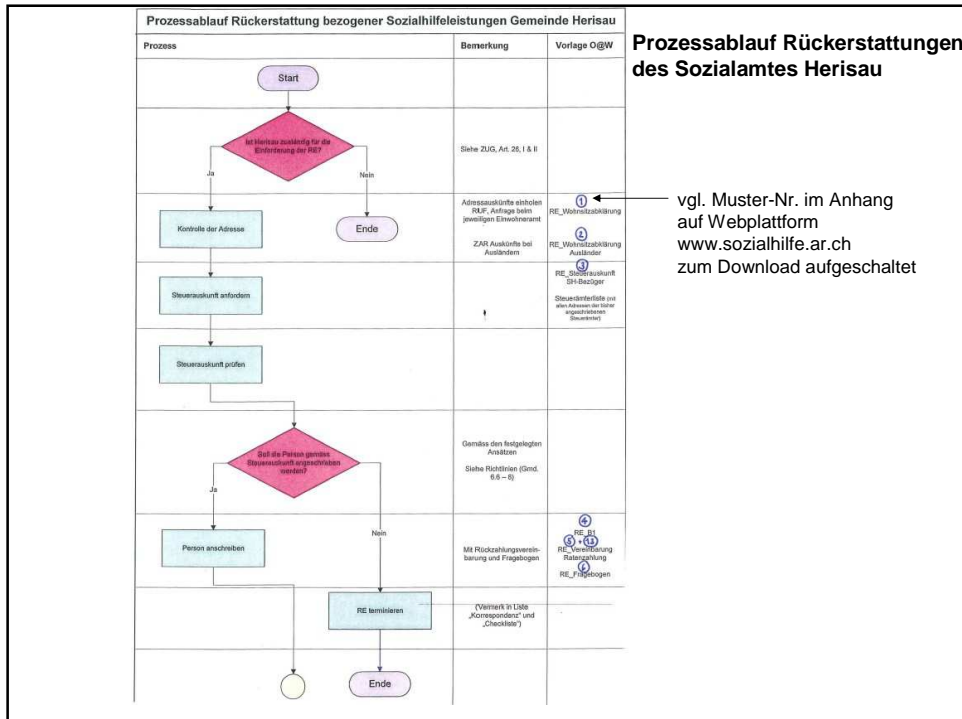
- Ziele:
  - Aufbau einer nachhaltigen Rückertungspraxis, die
    - das Kostenbewusstsein der Klienten fördert
    - das Sozialhilfebudget entlastet
    - die wirtschaftliche und soziale Integration der Klienten nicht gefährdet
- Personelle Ressourcen 30% (Susanne Frischknecht)
- Total abgeschlossene Fälle 1'450 (+ 100 bis 130/Jahr)
- Zu bearbeitende Fälle 1'100

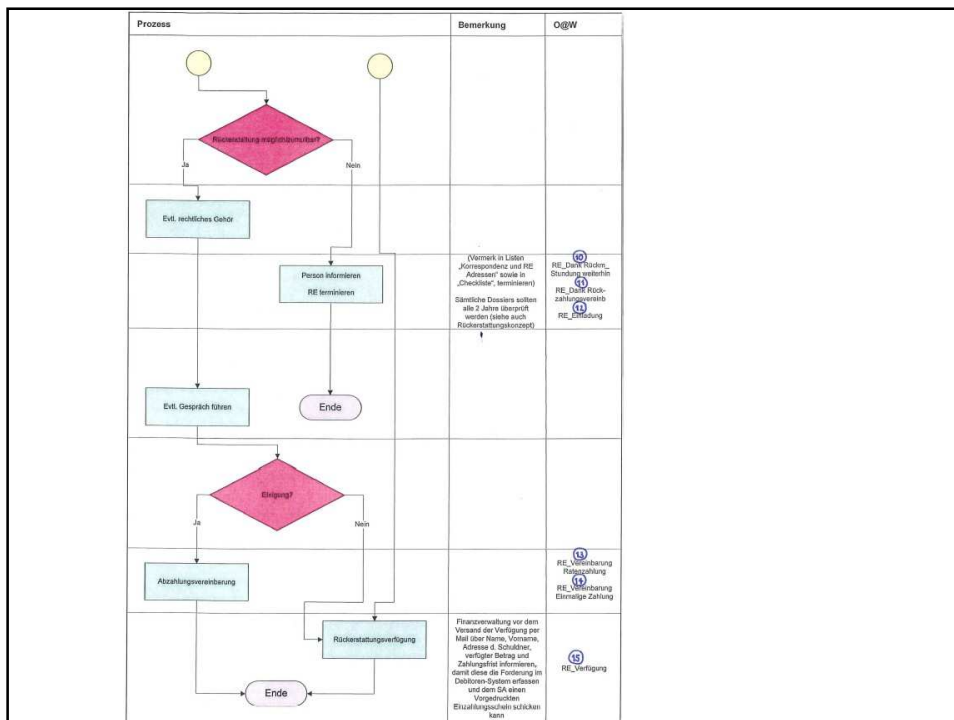
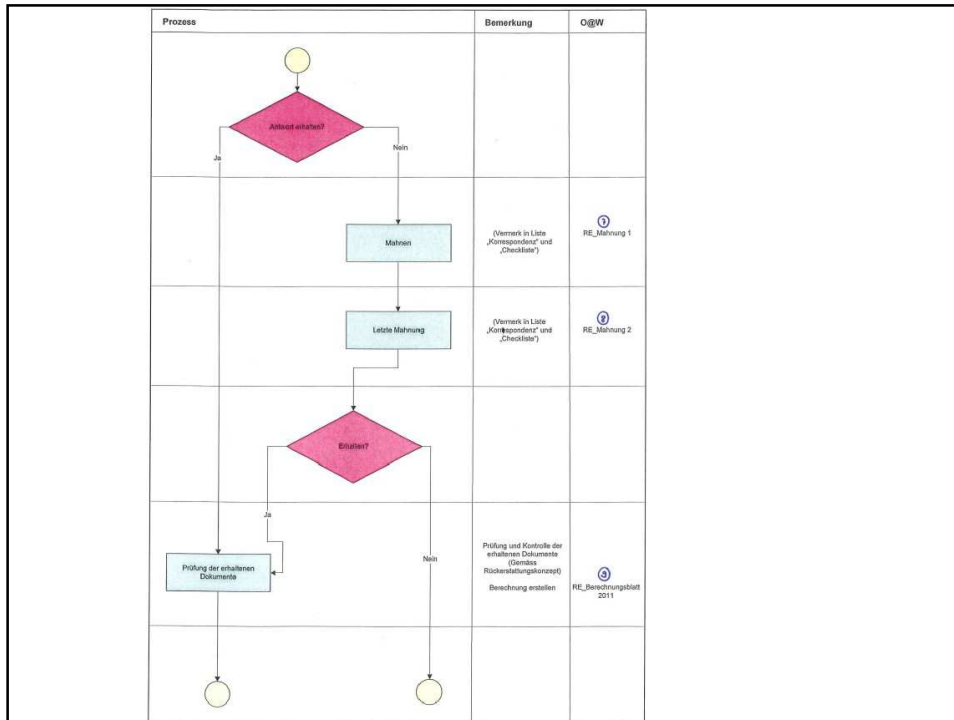


### • Praxiseinblick Sozialhilfe Herisau

#### • Statistische Daten 2011

- Anzahl Personen/Fälle, welche Rückerstattung leisten 66
- Eingegangene Rückerstattungen Fr. 227'000.00
- Bearbeitete Fälle (April – Dezember 2011) 303
- Neue Rückzahlungsvereinbarungen 18
- Erbschaften/Vermögensanfall 3





**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!**